

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.05.2025

Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bei der Trianel GmbH

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG. Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung eines Gesellschaftsvertrages.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Rates, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgt.

Begründung:

Aufgrund einer Anpassung des [Handelsgesetzbuches](#) an EU-rechtliche Vorschriften müssen alle großen Kapitalgesellschaften zukünftig einen Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen ihres Jahresabschlusses erstellen. Da gemäß [§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW](#) (alt) alle kommunalen Gesellschaften, unabhängig von ihrer handelsrechtlichen Größenklasse, als große Kapitalgesellschaften zu behandeln waren, hätten alle kommunalen Gesellschaften einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen. Das wäre für kleine und mittlere Gesellschaften, nach der Größenklassendefinition des § 267 HGB, unverhältnismäßig gewesen. Deshalb hat der Landesgesetzgeber mit dem [3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen](#) die Behandlung

von kleinen und mittleren Gesellschaften wie große Gesellschaften aus der GO NRW gestrichen.

Da die Stadt Geilenkirchen durchgerechnet nur zu etwa 0,01 % an der Trianel GmbH beteiligt ist, ist der Einfluss auf die Gestaltung der Gesellschaftsverträge der Tochtergesellschaften entsprechend. Daher wird vorgeschlagen, die Anpassungen entsprechend der Wünsche der Hauptgesellschafter vorzunehmen.

Auf die Erstellung von 104 Synopsen der Gesellschaftsverträge der Beteiligungen der Trianel GmbH wurde angesichts der sehr geringen Beteiligung an der Gesellschaft verzichtet.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 GO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird. Die Umsetzung kann erst nach positivem Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung erfolgen.

Gemäß § 108 Abs. 5 lit. b GO NRW i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der Änderung der Gesellschaftsverträge der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

Beschlussvorschlag:

1. Den Gesellschaftsvertragsanpassungen der Tochtergesellschaften der Trianel GmbH, die in der Anlage aufgeführt sind, wird entsprechend dem Ratsbeschluss der Stadt Moers vom 04.12.2024 zugestimmt.
2. Die Vertreter der Stadt Geilenkirchen in der Kreiswerke Heinsberg GmbH, in der NEW Kommunalholding GmbH und in der NEW AG werden ermächtigt, die Änderungen umzusetzen und redaktionellen Anpassungen zuzustimmen und diese vorzunehmen.

Anlage : Übersicht über die Beteiligungen der Trianel GmbH

Anlage/n:
Uebersicht_ueber_die_Beteiligungen_der_Trianel_GmbH

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-140)